

DAS SOLLTEN SIE ÜBER IHREN DYNAMISCHEN TARIF WISSEN:

1

Die Strompreise werden immer volatiler, d.h. sie schwanken schneller und stärker. Für Stromkunden mit einem dynamischen Tarif kann das eine gute Nachricht sein: Bei einem dynamischen Tarif werden die stündlichen Preisschwankungen auf den Spotmärkten an die Stromkunden weitergegeben. Damit ist der Strompreis nicht über die gesamte Vertragslaufzeit vorab festgelegt. Stattdessen wird der verbrauchte Strom zu dem Preis abgerechnet, der zum jeweiligen Verbrauchszeitpunkt an der Strombörse gültig war. Dieser Preisbestandteil heißt dann in Ihrer Abrechnung ‚Börsenpreis für Strom‘.

2

Auch ohne intelligentes Messsystem (Smart Meter) profitieren Sie von Preisschwankungen an den Spotmärkten. Dann werden nicht die tatsächlichen Verbrauchswerte genutzt, sondern ein typisches Verbrauchsprofil zugrunde gelegt, das sog. Standardlastprofil. Um Ihren Stromverbrauch zusätzlich zu optimieren und in preisgünstigere Zeiten zu verschieben, ist eine mind. stundenscharfe, bilanzierungsrelevante Übermittlung der Verbräuche erforderlich. Dafür wird ein Smart Meter benötigt. Ohne stundenscharfe Verbrauchswerte von Ihrem Netzbetreiber können Einsparungen durch Verschiebung Ihres Verbrauchs nicht realisiert werden.

3

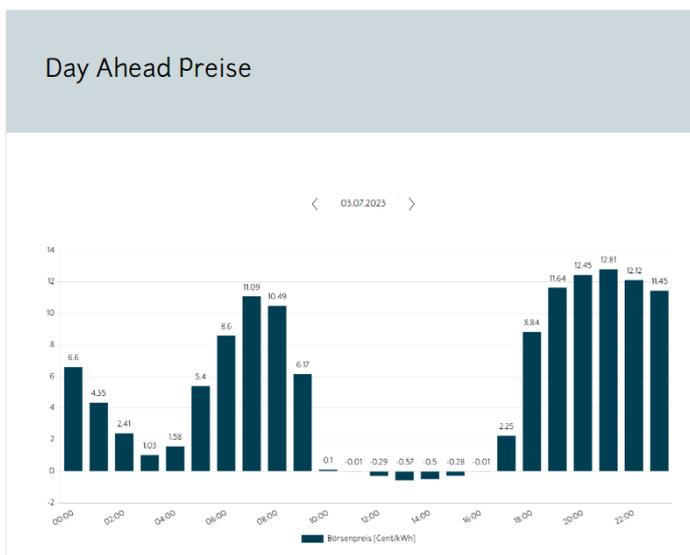
Der variable Preisbestandteil ‚Börsenpreis für Strom‘ steht am Vortag für jede Stunde des Folgetages fest. **Die Stundenpreise können die Preise aktueller Festpreisangebote unter- aber auch deutlich übersteigen. In dem Fall wäre der dynamische Tarif für Sie unter Umständen mit Mehrkosten verbunden.** Sie profitieren allerdings im selben Maße auch unmittelbar wieder von Preissenkungen.

UNSER PREISMODELL

Anders als in klassischen Festpreistarifen wird in unserem dynamischen Tarif der Kostenbestandteil ‚Börsenpreis für Strom‘ separat ermittelt und der Abrechnung zugrunde gelegt. Er variiert ab dem zweiten Liefermonat stundenweise nach dem realisierten Stundenpreis an der EPEX Spot Day-Ahead Auktion.



Der Anteil ‚Börsenpreis für Strom‘ ist für alle verbrauchten Kilowattstunden im 1. Liefermonat fixiert. Ab dem 2. Liefermonat passt sich der Kostenbestandteil ‚Börsenpreis für Strom‘ automatisch stundenweise an.



Der Börsenpreis für Strom in der EPEX Spot Day-Ahead Auktion

Auf unserer Webseite finden Sie eine Preisanzeige mit den bestätigten Preisen der Day-Ahead Auktion an der EPEX Spot für den Folgetag. Die Werte werden jeweils am frühen Nachmittag veröffentlicht. Mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) können Sie durch Verschiebung Ihres Verbrauchs Ihre Stromkosten optimieren. Erfolgt die Erfassung Ihres Verbrauchs nicht stundengenau, wird ein typisches Verbrauchsprofil (das sog. Standardlastprofil) durch Ihren Netzbetreiber zugrunde gelegt und für die Abrechnung verwendet.

**FAQ** [Hier finden Sie Fragen und Antworten rund um Ihren dynamischen Stromtarif sowie zum Einbau intelligenter Messsysteme \(Smart Meter\)](#)

Vertragspartner für Ihren Tarif ist

ENERGY MARKET SOLUTIONS GMBH - eine Tochter der ENTEGA AG | Bertha-Benz-Straße 5 | 10557 Berlin

## 1 Anwendungsbereich, Lieferbeginn, Lieferantenwechsel

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom außerhalb der Grundversorgung.

Für Kunden, die über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes verfügen und auf diese Weise eine stundenscharfe Übermittlung der Verbräuche gewährleisten (In der Vertragsbestätigung als ‚Lastgangbasiert‘ bezeichnet), erfolgt eine Abrechnung anhand der stündlichen Preise der vortägigen Auktion („Day - Ahead“) an der Strombörse EPEX Spot SE für Deutschland (**im folgenden auch „Börsenpreis“ genannt**) sowie des tatsächlichen Stromverbrauchs in der jeweiligen Stunde (dynamischer Stromtarif).

Für Kunde, die über kein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetz verfügen und auch nicht auf andere Weise sicherstellen, dass eine mindestens stundenscharfe, bilanzierungsrelevante Übermittlung der Verbräuche sichergestellt ist, erfolgt eine Zuordnung der stündlich ermittelten Börsenpreise anhand des für den Kunden geltenden Standardlastprofils (preisvariabler Stromtarif).

- 1.2 Die Belieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung der Energy Market Solutions GmbH (im Folgenden: Energy Market Solutions) genannten Termin. Die Vertragsbestätigung erhält der Kunde üblicherweise innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des vollständigen Auftrags bei Energy Market Solutions. Energy Market Solutions ist bemüht, den vom Kunden gewünschten Lieferbeginn umzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, wird Energy Market Solutions den Wechsel zum nächstmöglichen Termin realisieren und den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten. Sollte der Lieferbeginn aufgrund einer vertraglichen Bindung des Kunden an seinen aktuellen Lieferanten erst nach Ablauf von 12 oder mehr Monaten nach Auftragserteilung möglich sein, so wird Energy Market Solutions den Kunden hierüber ebenfalls unverzüglich unterrichten.
- 1.3 Die Durchführung des Lieferantenwechsels erfolgt unentgeltlich und zügig. Sollte Energy Market Solutions zur Kündigung des Vertrages beim vorherigen Lieferanten beauftragt worden sein, erfolgt diese unverzüglich nach Auftragserteilung durch den Kunden.

## 2 Kundenportal und Kommunikation per E-Mail

- 2.1 Mit dem Ziel, alle Kundenanliegen schnell und zuverlässig zu bearbeiten, stellt Energy Market Solutions dem Kunden – neben den gängigen Kommunikationskanälen – im Kundenportal auf der Webseite einen individuellen und passwortgeschützten Zugang zur Verfügung.
- 2.2 Der Zugang zum Kundenportal wird dem Kunden von Energy Market Solutions vor Lieferbeginn bereitgestellt. Der Zugang zum Kundenportal endet 3 Monate nach Ende der Vertragsbeziehung.
- 2.3 Das Kundenportal ermöglicht dem Kunden sowohl die Vertragsverwaltung als auch eine laufende Kommunikation zu vertragsrelevanten Anfragen. Vertragsrelevante Schreiben, zum Beispiel bezüglich Vertragsbeginn, Lieferbeginn, Rechnungen, Abrechnungsinformationen, Preisanpassungen oder Zahlungserinnerungen, werden dem Kunden von Energy Market Solutions im Kundenportal zur Verfügung gestellt. Auf den Eingang eines Schreibens wird der Kunde hingewiesen. Darüber hinaus erhalten Kunden im Kundenportal oder auf Nachfrage sämtliche abrechnungsrelevante Informationen zu den jeweils ermittelten Börsenpreisen sowie den zugrundeliegenden Verbräuchen über einen Betrachtungszeitraum von mindestens einer Abrechnungsperiode.

## 3 Abschlagszahlungen

- 3.1 Wird der Verbrauch des Kunden für mehrere Monate abgerechnet, erfolgt die Zahlung über monatliche Abschlagsbeträge. Die Höhe der Abschläge und der jeweilige monatliche Zahlungszeitpunkt werden dem Kunden spätestens zehn Tage vor dem ersten Zahlungszeitpunkt, üblicherweise mit der Vertragsbestätigung, mitgeteilt. Diese Mitteilung ersetzt die Ankündigung vor der jeweils monatlichen Abbuchung im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens.
- 3.2 Energy Market Solutions legt die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum fest. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird Energy Market Solutions dies angemessen berücksichtigen. Grundlage bildet der für den 1. Liefermonat vereinbarte Preis bzw. für folgende Abrechnungsperioden der jeweils für die vorausgegangene Abrechnungsperiode ermittelte gewichtete durchschnittliche Preis.
- 3.3 Energy Market Solutions behält sich vor, die Abschläge bei jeder Verbrauchsabrechnung nach Maßgabe der Ziff. 3.1 und 3.2 anzupassen, soweit sich aus den dann vorliegenden und vom Messstellenbetreiber plausibilisierten Messwerten ein abweichender Verbrauch ergibt, oder die Preise sich seit der letzten Verbrauchsabrechnung geändert haben oder ändern werden.

## 4 Zahlungsverkehr und Verzug

- 4.1 In der Regel erfolgt die Zahlung durch Lastschrift. Sollte das Fälligkeitsdatum auf ein Wochenende oder einen Feiertag am Sitz der beteiligten Banken fallen, erfolgt die Abbuchung entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beteiligten Banken, üblicherweise am folgenden Geschäftstag der einziehenden Bank. Die Ankündigung des Einzugs (Vorabinformation/Pre-Notification) erfolgt spätestens sieben Kalendertage vor Geltendmachung der Lastschrift, in der Regel mit der Rechnungsstellung. Der Einzug erfolgt frühestens sieben Kalendertage nach Rechnungsdatum. Wird die Lastschrift aufgrund fehlender Kontodeckung von der Bank zurückgewiesen, behält sich Energy Market Solutions vor, die von der Bank erhobene Rücklastgebühr dem Kunden in Rechnung zu stellen. Zugleich gerät der Kunde mit dem zurückgewiesenen Betrag in Verzug.
- 4.2 Alternativ kann der Kunde die Zahlung auch durch Überweisung vornehmen. Zahlt der Kunde die Abschlagsbeträge per Überweisung, stellt der Kunde sicher, dass der jeweilige Betrag spätestens zum gemäß Ziff. 3.1 bestimmten Zahlungszeitpunkt auf dem Konto von Energy Market Solutions gutgeschrieben wird. Kann zum Zahlungszeitpunkt kein Zahlungseingang verzeichnet werden, gerät der

## KURZERLÄUTERUNG

### 2 Kommunikation

Papierlos und rund um die Uhr für Sie da: Ihr Kundenportal.

### 3 Abschlagszahlungen

Hier finden Sie Informationen über die Festlegung und Änderungsmöglichkeiten Ihrer Abschläge („Teilzahlungen“).

### 4 Zahlungsverkehr

Informationen rund um den Zahlungsverkehr und was passiert, wenn eine Zahlung mal nicht geklappt hat.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BELIEFERUNG MIT STROM IM DYNAMISCHEN TARIF

Kunde mit seiner Teilzahlungspflicht in Verzug, es sei denn, er hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

- 4.3 Im Falle eines Zahlungsverzugs wird Energy Market Solutions eine Zahlungserinnerung versenden und mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen die erneute Abbuchung ankündigen bzw. zur erneuten Zahlung auffordern.
- 4.4 Ist der Kunde trotz zweifacher Zahlungserinnerung weiterhin im Verzug, ist Energy Market Solutions berechtigt, den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen und die Belieferung mit Strom einzustellen.

## 5 Verbrauchsabrechnung, Verbrauchsinformationen, Schlussrechnung, Einwände und Aufrechnung

- 5.1 Energy Market Solutions führt grundsätzlich jährlich und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Verbrauchsabrechnung auf Grundlage der gemäß Ziff. 6 ermittelten Messwerte und den gemäß Ziff. 7 ermittelten Preisen durch. Mit dem hieraus ermittelten Rechnungsbetrag verrechnet Energy Market Solutions die unterjährig geleisteten Abschlagsbeträge des Kunden. Verbleibt nach der Verrechnung für den Kunden ein Guthaben, wird Energy Market Solutions dieses dem Kunden binnen zwei Wochen auszahlen. Verbleibt nach der Verrechnung der Abschlagsbeträge ein offener Rechnungsbetrag, stellt Energy Market Solutions diesen dem Kunden in Rechnung. Energy Market Solutions wird mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen die Abbuchung ankündigen bzw. zur Zahlung auffordern.
- 5.2
  - 5.2.1 Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 MsbG, ein Messsystem gemäß § 2 Nr. 13 MsbG oder eine sonstige technische Einrichtung, die eine stundenscharfe, bilanzierungsrelevante Übermittlung der Verbräuche des Kunden ermöglicht, so erfolgt eine stundenscharfe Zuordnung des jeweils gültigen Börsenpreises (Ziff. 7.1.1) anhand des tatsächlichen Energieverbrauchs in der betreffenden Stunde. Im Falle eines intelligenten Messsystems nach § 2 Nr. 7 MsbG gilt das nur, wenn der Messstellenbetreiber die stündlichen Messwerte in einer bearbeitbaren Form an Energy Market Solutions übermittelt.
  - 5.2.2 Ist an der Lieferstelle des Kunden ein konventionelles Messsystem vorhanden oder eine moderne Messeinrichtung gemäß § 2 Nr. 15 MsbG ohne Übermittlung von Stundenwerten oder ist eine stundenscharfe Messung des Stromverbrauchs des Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die gemäß Ziffer 7.1.1 ermittelten stündlichen Börsenpreise anhand des für den Kunden vom Netzbetreiber festgelegten Standardlastprofils zugeordnet. Die über das Standardlastprofil ermittelten Verbrauchswerte je Stunde werden dann mit den jeweils dazugehörigen Börsenpreisen (s. Ziff. 7.1.1) multipliziert.

### HINWEIS

Solange die Erfassung des Energieverbrauchs auf Stundenbasis nicht erfolgt, können mögliche Einsparpotentiale aus der Abrechnung von Börsenpreisen gemäß Ziffer 7.1.1 nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden, insbesondere ist eine kundenseitige Verschiebung von Verbräuchen in Zeiträume günstiger Börsenpreise nicht möglich, da nicht der stundenscharfe tatsächliche Verbrauch des Kunden, sondern der sich aus dem Standardlastprofil des Kunden für den jeweiligen Zeitraum ermittelte Verbrauch zu Abrechnungszwecken herangezogen wird. Informationen über den Einbau eines intelligenten Messsystems erhalten Sie u.a. bei dem für Sie zuständigen Netzbetreiber.

- 5.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, berechnet Energy Market Solutions den für die neuen Preise maßgeblichen Verbrauch zeitanteilig.
- 5.4 Auf Wunsch und gegen ein zusätzliches Entgelt von 2,00 € pro Rechnung erstellt Energy Market Solutions abweichend zu vorstehender Ziffer 5.1 eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Rechnung. Diese kann unter der Telefonnummer 030 23 59 56 789 beauftragt werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung werden keine Abschläge gemäß Ziff. 3 erhoben.
- 5.5 Energy Market Solutions übermittelt dem Kunden auf Wunsch des Kunden einmal jährlich die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform, andernfalls erfolgt die Übermittlung elektronisch (vgl. § 2).
- 5.6 Einwände zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung können nur anerkannt werden, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Dieses ist unter anderem der Fall, wenn der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorjährigen Abrechnungszeitraum ist.
- 5.7 Gegen Ansprüche aus diesem Vertrag können sowohl Energy Market Solutions als auch der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen Energy Market Solutions aufgrund Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Pflicht, Strom zu liefern.

## 6 Ablesung der Messwerte, Rechnungskorrekturen

- 6.1 Grundlage für Verbrauchsabrechnungen und Abrechnungsinformationen sind die vom Messstellenbetreiber vorgelegten, plausibilisierten Messwerte. Energy Market Solutions kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 5, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Energy Market Solutions an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Energy Market Solutions darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 3 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Sonstige vom Kunden abgelesene und an den Messstellenbetreiber oder über das Kundenportal an Energy Market Solutions gesendete Messwerte können, sofern diese plausibel sind, alternativ zur Verbrauchsabrechnung verwendet werden. Weichen diese aber von den vom Messstellenbetreiber vorgelegten, plausibilisierten Messwerten ab, wird Energy Market Solutions die Messwerte des Messstellenbetreibers zur Abrechnung heranziehen.
- 6.2 Übermittelt weder der Kunde noch der Messstellenbetreiber für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum vollständige Messwerte, behält sich Energy Market Solutions vor, den Verbrauch – unter

## 5 Verbrauchsabrechnung

Alles zu Ihrer Rechnung: Rechnungszeitpunkt, Umgang mit Guthaben und Nachzahlungen, Möglichkeiten der Zwischenabrechnung.

## 6 Ablesung Messwerte

Wie abgelesen wird und was passiert, wenn Messwerte nicht zueinander passen.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BELIEFERUNG MIT STROM IM DYNAMISCHEN TARIF

angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse – zu schätzen oder rechnerisch zu ermitteln.

- 6.3 Bei vom Kunden zu vertretenden Rechnungsanpassungen – insbesondere in Folge nicht oder nicht fristgerechter Übermittlung selbstabgelesener Messwerte – erstellt Energy Market Solutions auf Wunsch des Kunden eine entsprechende Korrekturrechnung. Die hierfür anfallenden Kosten beziffert Energy Market Solutions als Schadenspauschale auf 17,85 € (brutto) je Rechnungsanpassung, welche dem Kunden entsprechend in Rechnung gestellt werden. Dem Kunden ist es gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als die in Rechnung gestellte Pauschale entstanden ist.

## 7 Preise, Umlagen, Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen

- 7.1 Der Preis umfasst folgende Preisbestandteile: einen verbrauchsabhängigen, variablen Börsenpreis (s. Ziff. 7.1.1), einen verbrauchsabhängigen variablen Verbrauchspreis (s. Ziff. 7.1.2) und einen verbrauchsunabhängigen monatlichen Grundpreis (s. Ziff. 7.1.1).
- 7.1.1 Der **Börsenpreis** wird durch die Energy Market Solutions für den 1. Liefermonat vertraglich fixiert und garantiert, während es sich ab dem 2. Liefermonat um einen variablen Preis handelt. Der Börsenpreis ermittelt sich wie folgt:
- Börsenpreis im 1. Liefermonat: Der für den Tarif relevante Börsenpreis ist im 1. Liefermonat fixiert. Der für den 1. Liefermonat fixierte Börsenpreis ist im Angebot festgelegt und wird dem Kunden in dieser Höhe garantiert.
  - Börsenpreis ab dem 2. Liefermonat: Der für den Tarif relevante Börsenpreis ist ab dem 2. Liefermonat der Day-Ahead Preis der Strombörse EPEX Spot SE in Deutschland. Im EPEX Spot Day-Ahead werden einmal pro Tag die Preise für jede Stunde des Folgetages in EUR pro MWh ermittelt, festgeschrieben und veröffentlicht. Die ermittelten Preise können auf der Website der EPEX Spot SE <https://www.epexspot.com/en/basicspowermarket>, auf unserer Webseite sowie perspektivisch in der App eingesehen werden. Der so für jede einzelne Stunde des Folgetages ermittelte Preis wird mit dem jeweiligen Verbrauch des Kunden multipliziert und an den Kunden weiterberechnet.

Der Börsenpreis passt sich damit ab dem 2. Liefermonat automatisch stundenweise an. Energy Market Solutions steht kein Ermessen hinsichtlich der Änderung der Börsenpreise zu.

### HINWEIS:

Der variable Börsenpreis steht für jede Stunde eines Tages am Nachmittag des Vortages fest und ändert sich abhängig von den Spotmarktpreisen. Damit entstehen im Vergleich zu einem Festpreis-Stromvertrag für Sie sowohl Chancen als auch Risiken. Die jeweils veröffentlichten abrechnungsrelevanten stündlichen Börsenpreise können unter die Preise aktueller Festpreisangebote fallen, wodurch Sie von (erheblichen) Einsparungen bei den Kosten für die Belieferung mit Strom profitieren können. Die Börsenpreise können aber die am Markt angebotenen Festpreise für Strom auch übersteigen. In diesem Fall besteht für Sie keine Absicherung. Wenn das Preisniveau gemäß ‚EPEX Spot Day-Ahead‘ das Preisniveau vergleichbarer Festpreisverträge unter Umständen (weit) übersteigt, ist dies mit u.U. erheblichen Mehrkosten für Sie im Vergleich zu Festpreisverträgen verbunden.

- 7.1.2 **Verbrauchspreis:** Im Verbrauchspreis enthalten sind folgende verbrauchsabhängigen Preisbestandteile
- über den Börsenpreis hinausgehende sonstige Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb,
  - staatlich veranlasste Abgaben, Umlagen und Steuern, namentlich die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die KWKG-Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) - inklusive der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG -, die Offshore-Netzzumlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) sowie die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in der jeweils geltenden Höhe.  
Die jeweils geltende Höhe der vorgenannten Umlagen wird von den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und in Cent/kWh angegeben.  
Die jeweils geltende Höhe der Umsatz- und Stromsteuer wird vom Staat vorgegeben (derzeitiger gesetzlicher Regelsatz gem. § 12 Abs. 1 UStG sowie § 3 StromStG).  
Der Verbrauchspreis erhöht bzw. reduziert sich bei Änderung dieser Preisbestandteile automatisch in entsprechender Höhe, ohne weitere Ankündigung gegenüber dem Kunden und werden damit für den jeweiligen Zeitraum ihrer Gültigkeit ohne Aufschlag an den Kunden weiterberechnet.
  - von Energy Market Solutions nicht beeinflussbare Netz- und Messentgelte (inkl. Konzessionsabgabe), in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese nicht Bestandteil eines separaten Vertrages zwischen dem Kunden und dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber sind. Die jeweils geltende Höhe der Netz- und Messentgelte (inkl. Konzessionsabgabe) wird von den zuständigen Netz- bzw. Messstellenbetreiber vorgegeben und auf deren Homepage veröffentlicht.  
Der Verbrauchspreis erhöht bzw. reduziert sich bei Änderung dieser Preisbestandteile automatisch in entsprechender Höhe, ohne weitere Ankündigung gegenüber dem Kunden und werden damit für den jeweiligen Zeitraum ihrer Gültigkeit ohne Aufschlag an den Kunden weiterberechnet.
- 7.1.3 **Grundpreis:** Im Grundpreis enthalten sind folgende verbrauchsunabhängigen Preisbestandteile
- monatliche Servicegebühr der Energy Market Solutions für Bereitstellung und Abrechnung des Tarifs
  - von Energy Market Solutions nicht beeinflussbare Netz- und Messentgelte (inkl. Konzessionsabgabe), in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese nicht Bestandteil eines separaten Vertrages zwischen dem Kunden und dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber sind. Die jeweils geltende Höhe der Netz- und Messentgelte (inkl. Konzessionsabgabe) wird von den zuständigen Netz- bzw. Messstellenbetreiber vorgegeben und auf deren Website veröffentlicht. Der Verbrauchspreis erhöht bzw. reduziert sich bei Änderung dieser Preisbestandteile automatisch in entsprechender Höhe, ohne weitere Ankündigung gegenüber dem Kunden und werden damit für den jeweiligen Zeitraum ihrer Gültigkeit ohne Aufschlag an den Kunden weiterberechnet.
- 7.2 Für den Fall, dass die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie mit neuen Steuern, Abgaben oder Umlagen belegt wird, behält sich Energy Market Solutions vor, die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige

## 7 Preisbestandteile im dynamischen Tarif

Hier haben wir für Sie aufgeführt, welche Preisbestandteile Ihr dynamischer Tarif umfasst und wie sie im einzelnen bestimmt und festgelegt werden.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BELIEFERUNG MIT STROM IM DYNAMISCHEN TARIF

gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine etwaige Weitergabe begrenzt Energy Market Solutions auf die Mehrkosten, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Gehen mit der neuen Steuer, Abgabe oder Umlage Kostenentlastungen einher – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – so werden diese angerechnet. Die Mehrkosten können ab dem Zeitpunkt weiterberechnet werden, ab dem sie bei Energy Market Solutions entstehen. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 7.3 Ziff. 7.2 gilt entsprechend für eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.), soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

## 8 Preisanpassung

- 8.1 Der variable Börsenpreis (Ziff. 7.1.1 lit. b)), die staatlich veranlassten Abgaben, Umlagen und Steuern (Ziff. 7.1.2 lit. b)) sowie die Netz- und Messentgelte (inkl. Konzessionsabgabe) (Ziff. 7.1.3 lit. b)) können von Energy Market Solutions nicht beeinflusst werden und werden dem Kunden in der jeweils anfallenden Höhe ohne Aufschlag weiterberechnet, ohne dass es einer Ankündigung bedarf. Entsprechendes gilt für zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare neue Steuern, Abgaben oder Umlagen (Ziff. 7.2) sowie sonstige hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastungen (Ziff. 7.3).
- 8.2 Änderungen der sonstigen Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb ( Ziff. 7.1.2 lit. a)) sowie der Servicegebühr (Ziff. 7.1.3 lit. a)) erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung durch Energy Market Solutions in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch Energy Market Solutions sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 7.1.2 lit. a) sowie Ziff. 7.1.3 lit. a) maßgeblich sind. Energy Market Solutions ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist Energy Market Solutions verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Energy Market Solutions nimmt mindestens alle Zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Energy Market Solutions hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf Energy Market Solutions Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 8.3 Energy Market Solutions wird dem Kunden eine Preisanpassung nach Ziff. 8.2 spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung. Bei einer Preisanpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen. Energy Market Solutions wird den Kunden in der Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

## 9 Messstellenbetrieb, Berechnungsfehler

- 9.1 Die von Energy Market Solutions gelieferte Strommenge wird durch die Messeinrichtungen nach MsbG festgestellt.
- 9.2 Durchführung des Messstellenbetriebes:
- a) Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i.S.d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über Energy Market Solutions (kombinierter Vertrag).
- b) Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG, ist Energy Market Solutions berechtigt, die gemeinsame Faktura von Messstellenbetrieb und Energielieferung abzulehnen. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.
- 9.3 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von Energy Market Solutions zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Energy Market Solutions den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 9.4 Ansprüche nach Ziff. 9.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 10 Laufzeit / Kündigung / Umzug

- 10.1 Verträge ohne feste Vertragsbindung sind mit einer Frist von 1 Monat kündbar.
- 10.2 Verträge mit einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit verlängern sich auf unbestimmte Zeit, sofern der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf gekündigt wird. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesen AGB) bleiben unberührt.
- 10.3 Bei einem Umzug des Kunden kann der Vertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt unter Nennung der neuen Anschrift und Zählernummer erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Energy Market Solutions innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

## 8 Preisanpassung

Wann und unter welchen Umständen es evtl. doch zu einer Preisanpassung kommen kann. Und welche Möglichkeiten Sie haben, darauf zu reagieren.

## 9 Messung Ihres Stroms

### Achtung Besitzer eines iMS bzw. Smart Meters!

Bitte melden Sie uns in jedem Fall **rechtzeitig** das Datum Ihres Auszugs, damit Sie wirklich nur das zahlen, was Sie auch selber verbraucht haben.

## 10 Vertragslaufzeit, Kündigung oder Umzug

Wann Sie kündigen können und was dafür zu tun ist.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BELIEFERUNG MIT STROM IM DYNAMISCHEN TARIF

Erfolgt die Mitteilung bzw. Kündigung verspätet oder gar nicht, läuft der Vertrag an der ursprünglichen Lieferstelle zu den vertraglich vereinbarten Konditionen weiter.

- 10.4 Energy Market Solutions hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Abweichend hiervon gelten im Falle einer außerordentlichen Kündigung wegen Umzuges vorstehende Ziff. 10.3.

## 11 Beschwerden, Schlichtungsstelle Energie, Verbraucherservice

- 11.1 Mit Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Energy Market Solutions, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, kann sich der Kunde jederzeit an die Beschwerdestelle der Energy Market Solutions GmbH wenden:  
Bertha-Benz-Straße 5 | 10557 Berlin [kundenservice@energymarket.solutions](mailto:kundenservice@energymarket.solutions) | Tel: 030 23 59 56 789
- 11.2 Schlichtungsstelle Energie: Hilft Energy Market Solutions Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB nicht bis spätestens vier Wochen nach Zugang ab, kann zur Beilegung von Streitigkeiten die Schlichtungsstelle Energie e. V. angerufen werden (Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Telefax: 030 757240-69, [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)). Mit Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle verlängert sich die gesetzliche Verjährung entsprechend § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Energy Market Solutions ist zu einer Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.
- 11.3 OS-Plattform der EU: Alternativ können Sie als Verbraucher auch die Online-Streitbelegungs-Plattform der EU (OS-Plattform) nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Dort wird Ihr Anliegen an die entsprechende Schlichtungsstelle weitergeleitet.
- 11.4 Ein breites Informationsangebot können Stromkunden beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur abrufen: Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel: 030 22480500; E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

## 12 Vertragsanpassung und Vertragsübernahme

- 12.1 Bei einer wesentlichen Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere durch Gesetzesänderung, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen der Bundesnetzagentur) wird Energy Market Solutions den Vertrag zur Wiederherstellung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses anpassen. Energy Market Solutions wird dem Kunden eine Vertragsanpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Bei einer solchen Vertragsanpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Energy Market Solutions wird den Kunden in der Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.
- 12.2 Energy Market Solutions ist berechtigt, den Vertrag im Ganzen auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Sämtliche Rechte und Pflichten von Energy Market Solutions gehen zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Dritten über. Der Kunde wird über die Vertragsübernahme und seine Rechte in Textform mindestens sechs Wochen vor Übertragung informiert. Der Kunde hat in der Folge das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Energy Market Solutions wird den Kunden in der Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

## 13 Freistellung von der Leistungspflicht, Haftung

- 13.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist Energy Market Solutions von der Leistungspflicht befreit, sofern es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Schäden sind gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 1 ProdHaftG, § 18 NAV). Energy Market Solutions wird dem Kunden auf dessen Wunsch hin über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie Energy Market Solutions bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 13.2 Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, gelten die gesetzlichen Haftungs- und Entschädigungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Haftung von Energy Market Solutions oder der jeweiligen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn Energy Market Solutions, die jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfenpflichten verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen (Kardinalspflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der Energy Market Solutions ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung und -begrenzung gilt nicht bei der Übernahme einer Garantie sowie der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden).

## 14 Zutrittsrechte

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Energy Market Solutions den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 6 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## 11 Beschwerde

Wenn es mal doch nicht so gut läuft, finden Sie hier, was Sie tun und an wen Sie sich mit Ihrem Anliegen wenden können.

## 12 Vertragsübernahme

Hier ist geregelt, was mit Ihrem Vertrag passiert, wenn sich wesentliche Dinge (wie z.B. Gesetzgebungen) im Strommarkt ändern.

## 13 Haftung

Regelungen zum Thema Haftung und wie wir Sie bei Störungen unterstützen.